



HC Ambri Piotta SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24194/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ambri-Piotta (NL) - ZSC Lions Eishockey AG vom 14.10.2023
- 2) Fehlbarer Club:** HC Ambri Piotta SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** Eggenberger Nando (305981)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 47:36 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler in den Rücken, so dass dieser in die Bande geschleudert wurde. Die Aktion ist auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Boarding bestraft worden.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen PSO-Report eingereicht. Er qualifizierte das Foul als Boarding ordnete das Foul in Kategorie II ein und verlangte damit 2-4 Spielsperren.
 - Der ER hat ein ordentliches Verfahren wegen Boarding eröffnet und eine provisorische Sperre ausgesprochen. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Diese führten zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte lediglich seinen Gegenspieler gegen die Bande habe pushen wollen. Dieser sei unglücklich in die Bande gefallen. Leider sei der Sturz vor allem durch den Verlust des Gleichgewichts aufgrund der Rotationsbewegung und nicht durch die Kraft des Stosses verursacht worden. Er habe seinen Gegenspieler nicht verletzen wollen, er habe sich sofort beim Gegenspieler entschuldigt und sei froh, dass dieser nicht verletzt worden sei. Der Beschuldigte sei ein sehr fairer Spieler, der bis anhin in 273 Spielen lediglich mit 73 Strafminuten bestraft worden sei. Da nur eine leichte Wucht vorliege, sei die Aktion mit einer Spielsperre zu bestrafen. Eventualiter sei in der Kategorie II auf die unterste Sanktion von zwei Spielsperren zu erkennen. Auch der Club des gefoulten Spielers liess sich vernehmen. Dario hätte ein riesiges Glück gehabt. Er habe eine Quetschung eines Wirbels und auch eine Zerrung eines Muskels erlitten. Wie lange er ausfalle, sei im Moment unklar. Der Check hätte einen ganz anderen Verlauf nehmen können. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Truttmann erhält die Scheibe zugespielt und dreht auf seine Vorhandseite. In diesem Moment wird er in einer Crosscheckbewegung in den Rücken gecheckt und fällt daraufhin in die Bande.
 - Es ist unbestritten, dass ein Boarding sowie ein Check von hinten vorliegt. Truttmann war in Scheibenbesitz und durfte grundsätzlich noch gecheckt werden.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6–9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Checks von hinten beinhalten stets ein erhebliches Verletzungsrisiko. Massiv gefährlicher werden solche Checks von hinten, wenn sie in Bandennähe ausgeführt werden. Wer seinen Gegenspieler bei so einem Abstand zur Bande von hinten in die Bande checkt, gefährdet diesen massiv. Es liegt deshalb keine leichte Fahrlässigkeit mehr vor. Auch wenn der Stoss nicht sehr wuchtig gewesen ist, so reicht auch ein Stoss in oberen Rücken in dieser Situation aus, dass der Gegenspieler das Gleichgewicht verliert und in die Bande geworfen wird. Der Beschuldigte hält zu recht fest, dass er besser den Gegenspieler tiefer in den Rücken gestossen hätte. Dem ist zuzustimmen. Dann wäre Truttmann zur Bande gestossen worden und wäre wohl nicht kopfvan in die Bande geworfen worden.
 - Die Aktion ist unnötig und gefährlich. Durch sämtliche Nachwuchsstufen wird den Spielern eingeschärft, den Gegenspieler nicht in die "Nummer" zu checken. Gleichwohl hat dies der Beschuldigte getan und auch noch in gefährlichem Abstand zur Bande. Sein Foul fällt zweifellos in Kategorie II. Es gibt in so einer Situation, bei solch einem Abstand zur Bande, keinen Grund seinen Gegenspieler so in den Rücken zu stossen. Es ist zu beachten, dass der Beschuldigte während der gesamten Aktion die Rückennummer von Truttmann sieht.
 - Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Es ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass der Check nur von geringer Wucht gewesen ist und dass er sich sofort entschuldigt hat.
 - Im Ergebnis sind zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 1'260.00, mittlerer NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'890.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für insgesamt 2 Spiele gesperrt. Eine Spielsperre wurde bereits verbüsst.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 710.00, werden den Beschuldigten auferlegt

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 710.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 710.00</u>

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'600.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 18. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch